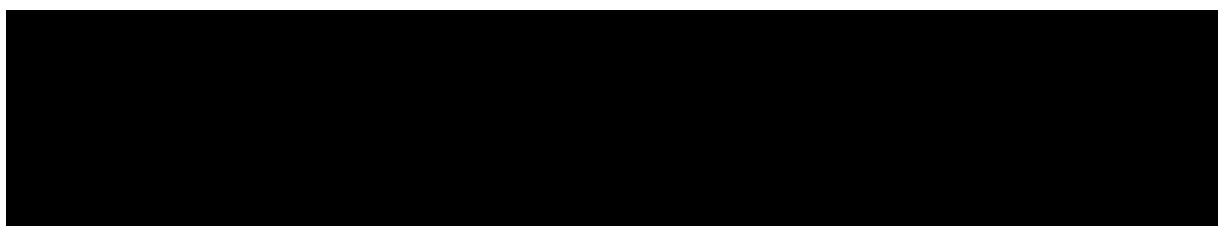


➞ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 13. Oktober 2026 zu
**Verordnung zur
Informationsübermittlung an und
Informationsbereitstellung durch das
Gigabit-Grundbuch
(Gigabit-Grundbuch-Verordnung – GGV)**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.



Vorbemerkung

Die Verbesserung der Breitbandversorgung ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die eine bedeutende Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsländer der europäischen Union spielt. Insofern ist aus Sicht des DVGW eine Förderung der Breitbandversorgung über geeignete Rahmenvereinbarungen grundsätzlich zu begrüßen. Es besteht diesbezüglich jedoch die Notwendigkeit, die Maßnahmen im Kontext zu Aufgaben der anderen Netz- und Infrastrukturbetreiber abzustimmen, um zu vermeiden, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft durch den Ausbau der Breitbandversorgung nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die Gas- und Wasserversorgung ist eine zentrale Aufgabe der Netzbetreiber (bzw. Versorgungsunternehmen) in den europäischen Mitgliedsstaaten. Hierzu bestehen neben europäischen Vorgaben auch nationale gesetzliche Regelungen, die von den Netzbetreibern zu beachten sind und für deren Einhaltung die jeweils zuständigen Aufsichtsorgane des Bundes und der Länder Sorge tragen. Insbesondere durch die Regelungen zum Schutz Kritischer Infrastrukturen werden die Infrastrukturbetreiber verpflichtet sowohl den physischen Schutz als auch die Resilienz ihrer Anlagen und Systeme zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist im gleichen Maße erforderlich, dass Informationen über kritische Infrastruktur restriktiv gehandhabt werden müssen.

Regelungen, die der Verbesserung der Breitbandversorgung dienen, müssen diesem Sachverhalt angemessen Rechnung tragen. Dementsprechend müssen Belange der Versorgungs- und Systemsicherheit der Gas- und Wasserversorgung gegenüber reiner Kostenminimierungszielen des Breitbandausbaus angemessen berücksichtigt werden.

Regularien zur Mitbenutzung von Netzinfrastrukturen können nicht ohne Berücksichtigung sicherheitstechnischer und hygienischer Aspekte getroffen werden. Es liegen für die Gasversorgung derzeit keine belastbaren Erkenntnisse und Betriebserfahrungen vor, die eine fundierte Abschätzung der Auswirkungen einer solchen Mitbenutzung zulassen. Es gilt der Besorgnisgrundsatz, dass von jedem Eingriff in die vorhandene Infrastruktur eine potenzielle versorgungstechnische und sicherheitstechnische Gefährdung ausgeht, die das Schutzbedürfnis der betroffenen Betreiber zu deren Nachteil tangiert.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Wasserversorgung als Teil der kritischen Infrastruktur im Sinne des nationalen Rechts und als unersetzbarer Teil der Daseinsvorsorge ist es erforderlich, auch die Nutzung der passiven Infrastruktur der Wasserversorgung auszuschließen.

Die in der Verordnung getroffenen weitreichenden und allgemeinverbindlichen Regelungen greifen derart grundlegend in die Eigentumsrechte der Netzbetreiber ein, dass die Versorgungssicherheit auf Grund der fehlenden Investitionssicherheit nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die umfassenden Verpflichtungen der Verordnung zur uneingeschränkten Offenlegung von Netzinfrastukturdaten trägt in keiner Weise dem Sachverhalt Rechnung, dass die Unternehmen der Gas- und Wasserversorgung als Betreiber kritischer Infrastrukturen einen derart uneingeschränkten Zugang zu Ihren Netzdaten nicht zustimmen können, da ein solcher Zugang die Sicherheit der Anlagen gefährdet. Entsprechende Anschläge der vergangenen Jahre zeigen eindrucklich, dass es nicht um rein abstrakte Gefährdungstatbestände geht.

Cyberangriffe wie zuletzt der Angriff auf das Landesnetz Berlin belegen, dass es insbesondere bei zentral geführten Datenbeständen zum Abgreifen hochsensibler und sicherheitsrelevanter Daten kommen kann. Selbst das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

verweist in diesem Zusammenhang auf schwer abschätzbare Risiken, die dadurch für die Betreiber kritischer Infrastrukturen im Nachgang entstehen, und warnt vor dieser Bedrohungslage.

Zusammenfassend wird der Entwurf der Verordnung vom DVGW als nicht zielführend gesehen. Eine zielführende Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen im Rahmen des Ausbaus der Breitbandversorgung setzt voraus, dass umfassende Erkenntnisse über die Auswirkungen der damit verbundenen Maßnahmen auf die Versorgungssicherheit und -qualität in ihrer Gesamtheit sowie belastbare Kostenkalkulationen verfügbar sind, die nicht nur den Einbau sondern auch den Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher Infrastrukturen einbeziehen.

Der vorliegende Entwurf würde die Netzbetreiber bestehender Infrastrukturen zu Gunsten des Ausbaus der Breitbandversorgung nachhaltig einseitig belasten. Nach derzeitigem Kenntnisstand muss bei der Mitbenutzung von Gasrohrnetzen durch Telekommunikationsleitungen eine dauerhafte Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit und -qualität angenommen werden. Für die Wasserversorgung ist die Nutzung der Infrastrukturen, die der Wasserversorgung dienen vom Grundsatz her auszuschließen, da dies in der Trinkwasserverordnung gesetzlich verankert ist.

Zu den Regelungen des Verordnungsentwurfes im Einzelnen

Zu § 7 Absatz (2) „Kennzeichnung und Qualität der Geodaten“

Die Forderung nach einer höchstmöglichen Auflösung überdacht werden. Zielführender wäre eine Vorgabe, die dem Nutzungszweck entspricht. Dadurch werden Übertragungsprobleme auf Grund der im Einzelfall damit verbunden erheblichen Datenmengen vermieden.

Zu § 8 „Infrastrukturen mit Informationspflichten“ Absatz (1) und Absatz (2)

Wenn die im Absatz (1) aufgeführten Infrastrukturen, für die keine Ausnahme von den Verpflichtungen in Artikel 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2024/1309 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes nach Artikel 4 Absatz 7 Buchstabe a) und b der Verordnung (EU) 2024/1309 besteht, im Umkehrschluss bedeutet, dass für alle anderen Infrastrukturen die Ausnahme von der Datenlieferungspflicht besteht, ist diese Regelung zu begrüßen.

Sofern dem nicht so ist, weist der DVGW ausdrücklich darauf hin, dass die Gas- und Wasserversorgungsinfrastruktur aufgrund ihrer sicherheitskritischen Funktion sowie der besonderen Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Hygiene nicht als technische Infrastruktur für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen geeignet sind. Insbesondere Rohrleitungen, Armaturen, Schiebergruppen, Regelanlagen sowie hiermit verbundene Einrichtungen dienen ausschließlich dem sicheren Transport und der Verteilung des originären Trägermediums. Für eine Nutzung als Trägerinfrastruktur für Telekommunikationszwecke liegen bislang keine belastbaren und breiten Betriebserfahrungen vor, die eine Beeinträchtigung der Betriebssicherheit ausschließen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Wasserversorgung als Teil der kritischen Infrastruktur im Sinne des nationalen Rechts ist es erforderlich, auch die Nutzung der passiven Infrastruktur der Wasserversorgung auszuschließen. Dies betrifft insbesondere Nutzungen von Komponenten mit möglichem Wasserkontakt, wie Rohrleitungen, Speicherbehälter und vergleichbare Anlagenteile. Dies gilt insbesondere für Gasversorgungsnetze, bei denen Eingriffe in Rohrleitungsanlagen, Schächte, Stationen oder sonstige Betriebsanlagen stets unter dem

Gesichtspunkt der Anlagensicherheit, des Explosionsschutzes und der Versorgungssicherheit zu bewerten sind.

Nutzungen, die nicht der Wasserversorgung dienen, insbesondere der Breitbandbetrieb, sind regelmäßig mit Eingriffen in die Wasserversorgungsanlagen verbunden. Bau, Betrieb und Instandhaltung von Breitbandinfrastrukturen können auch bei Verwendung passiver Wasserversorgungsanlagen unmittelbare oder mittelbare Risiken für die menschliche Gesundheit begründen, sofern ein späterer Kontakt der betroffenen Komponenten mit Roh- oder Trinkwasser erfolgt.

Im Trinkwasserbereich ist die Umnutzung von Anlagen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, zu Trinkwasseranlagen unzulässig. Dies gilt insbesondere für Rohrleitungen, in denen Breitbandkabel verlegt wurden. Das Verbot erstreckt sich auch auf Anlagenteile, die zwar bereits errichtet, aber noch nicht in Betrieb genommen worden sind.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit genießt gegenüber den Interessen des Breitbandausbaus uneingeschränkter Vorrang. Dementsprechend verbietet die Trinkwasserverordnung beim Betrieb von Wasserversorgungsanlagen die Verwendung von Stoffen und Gegenständen, die nicht dazu bestimmt sind, der Trinkwasserversorgung zu dienen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in der Verordnung unmissverständlich klarzustellen, dass die in Nummer 4 genannten Komponenten von Netzen zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 sowohl bereits in Betrieb befindliche Komponenten als auch solche umfassen, die erst künftig für die Wasserversorgung in Betrieb genommen werden sollen.

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung) sagt dazu:

in Artikel 2 „Begriffsbestimmung“ Nummer 4 Satz 2

„Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserleitungen, sowie Komponenten von Netzen, die für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates (21) genutzt werden, sind keine physischen Infrastrukturen im Sinne dieser Verordnung;“

Vorschlag der Klarstellung im § 8 Gigabit-Grundbuch-Verordnung:

1. Glasfaserleitung,
2. Schutz- oder Leerrohr, (außer Komponenten der Wasserversorgung)
3. Funkmast,
4. Mast,
5. Hauptverteiler,
6. Point of Presence,
7. Kabelverzweiger,
8. Zugangspunkte,
9. Bauwerke (außer Komponenten der Wasserversorgung)“

Zu § 13 „Inhalt und Form der Datenlieferung“

Die vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen über Baustellen sollte auf solche Vorhaben beschränkt werden, die nach Art, Umfang und Dauer tatsächlich für eine Koordinierung von Bauarbeiten im Sinne des Gigabitausbaus geeignet sind.

Ein erheblicher Teil der Baustellen an Gas- und Wasserversorgungsanlagen umfasst kurzfristige Instandhaltungs-, Reparatur- oder Entstörmassnahmen. Diese Massnahmen dienen vorrangig der Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Betriebssicherheit und lassen regelmäßig weder zeitlich noch technisch eine Mitverlegung von Telekommunikationsinfrastrukturen zu. Eine Einbeziehung solcher Baustellen in die Datenlieferungspflicht würde daher zu erheblichem bürokratischem Aufwand führen, ohne einen entsprechenden praktischen Nutzen für die Ausbauplanung zu schaffen. Dies gilt insbesondere für Störungs- und Havarieeinsätze, bei denen eine unverzügliche Schadensbehebung erforderlich ist und eine vorherige Koordinierung mit Dritten regelmäßig nicht möglich ist.

Die meisten Baustellen der Gas- und Wasserversorgung in Bereichen, die für einen Breitbandausbau relevant sein könnten, d. h. in besiedelten Gebieten, sind im Sinne einer Mitbenutzung schlicht ungeeignet (zu kurz bzw. punktuell, um nur den offensichtlichsten Aspekt zu benennen). Einen, wenn überhaupt, praktisch verwertbaren, vollständigeren Baustellenüberblick könnten nur die jeweiligen Straßenbaulastträger bieten.

Der DVGW regt daher an, die Meldepflicht auf Baustellen zu begrenzen, die nach objektiven Kriterien ein tatsächliches Koordinierungs- und Mitnutzungspotenzial aufweisen. Hierdurch kann der angestrebte Nutzen für den Gigabitausbau erreicht werden, ohne Betreiber kritischer Infrastrukturen mit unverhältnismässigen zusätzlichen Informationspflichten zu belasten.

Zu § 15 „Inhalt der Datenlieferung“

Die in § 15 geforderten Informationen zu Grundstücken sind Daten, die bei den jeweils zuständigen Katasterbehörden geführt und vorgehalten werden. Eine Lieferung von Informationen, die einer behördlichen Stelle bereits vorliegen, an eine übergeordnete Behörde des Bundes wird seitens der Netzbetreiber abgelehnt.

Zu Abschnitt 2 „Informationen über öffentliche leitungsgebundene Telekommunikationsnetze“

Aus Sicht des DVGW sollten betriebsinterne Telekommunikationsnetze von Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, die ausschließlich dem sicheren Betrieb von Energie- und Wasserinfrastrukturen, Fernwirktechnik, Messdatenerfassung, Anlagensteuerung, Leittechnik sowie die Krisen- und Störfallkommunikation dienen, von einer Datenlieferungspflicht ausgenommen werden.

Die Offenlegung entsprechender Netzinformationen bietet keinen erkennbaren Mehrwert für die Zielsetzung der Regelung, berührt jedoch Sicherheitsinteressen Kritischer Infrastrukturen.